

## Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300042/29 - Ha

Linz, am 18. Februar 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Wein-  
gesetz 1985 geändert wird (Wein-  
gesetz-Novelle 1988);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 12.601/18-I2/87 vom 23. Dezember 1987

An das

Bundesministerium für  
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1  
1012 Wien

Betrifft:	Gesetzentwurf
Z:	SPZ GE/9
Datum:	24. FEB. 1988
Verteilt:	<u>25. Feb. 1988</u>

*Hölzl*  
*fr. Schanzl*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 23. Dezember 1987 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 5 (§ 22 Abs. 2 und 3):

Verdorbener Wein sollte nicht wiederhergestellt werden dürfen und nur so verwertet werden, daß eine Verwendung als Lebensmittel - auch nicht über eine Verarbeitung - ausgeschlossen ist. Eine Verarbeitung zu Essig oder - mit Ausnahme von stark essigstichigem Wein - zu Destillat sollte nur zulässig sein, wenn es mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung vereinbar ist.

Auch im Lebensmittelgesetz 1975 gibt es keine Genießbarmachung eines verdorbenen Lebensmittels, Verzehrproduktes oder Zusatzstoffes.

- 2 -

Die bestehende Bestimmung im Weingesetz sollte daher nicht geändert werden.

Zu Z. 10 (§ 37):

Durch den vorliegenden Entwurf soll die Weinaufsicht im Interesse einer bundeseinheitlichen Weinkontrolle nunmehr durch eine Bundesbehörde, die Bundeskellereiinspektion, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt werden soll, vollzogen werden.

Nach Auffassung des Amtes der o.ö. Landesregierung besteht keine sachliche Notwendigkeit, die eine Einschränkung der Befugnisse des Landeshauptmannes als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung rechtfertigen würde. Die im Entwurf als ausschließliche Organisationsform zur Diskussion gestellte Variante, daß die Bundeskellereiinspektion dem Landeshauptmann nicht unterstellt werden soll, wird daher abgelehnt.

Unter Hinweis auf das föderalistische Prinzip, welches einen zentralen Grundsatz der österreichischen Verfassungsordnung bildet, sollte bei einer Neuorganisation der Weinaufsicht eine Variante gesucht werden, die möglichst dem System der mittelbaren Bundesverwaltung entspricht.

Als Diskussionsanregung für weitere Beratungen zwischen dem Bund und den Ländern wäre in diesem Sinn zu prüfen, ob nicht eine vollständige Integration der faktisch bestehenden Bundesorganisationseinheit(en) in die Landesverwaltung - so wie dies in der mittelbaren Bundesverwaltung vorherrschend ist - erfolgen soll. Schließlich wäre vorrangig auf die Variante hinzuweisen, wonach die Bundeskellereiinspektion (bzw. ihre Außenstellen) zwar eine Bundesorganisationseinheit bleibt, aber dem Landeshauptmann unterstellt wird;

- 3 -

(auch) in diesem Fall wäre eine Zustimmung der beteiligten Länder nach Art. 102 Abs. 1 B-VG erforderlich.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
